

Datum: 16.03.2019



Freier Horizont e.V. · Am Schmorter See 8 · 17217 Penzlin

Geschäftsstelle des  
Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159  
19053 Schwerin

**FREIER HORIZONT e.V.**  
Aktionsbündnis gegen  
unkontrollierten Windkraftausbau  
Vorsitzender  
Roberto Kort  
Am Schmorter See 8  
17217 Penzlin  
[roberto.kort@freier-horizont.de](mailto:roberto.kort@freier-horizont.de)

**Stellungnahme des „Aktionsbündnis Freier Horizont“ zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens**

der Freie Horizont engagiert sich seit 2014 gegen einen unkontrollierten Windkraftausbau in Mecklenburg-Vorpommern. Im Umkreis von Parchim, Altentreptow und Pasewalk sind mittlerweile Regionen entstanden, deren Landschaftsbild hauptsächlich von Windenergieanlagen geprägt wird. Diesen Regionen und vielen von Windeignungsgebieten betroffenen Gemeinden hat der Betrieb der Anlagen geringen oder keinen Nutzen gebracht. Daran hat auch die Einführung des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes im Jahr 2016 nichts geändert!

**Zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie schreiben Sie:**

Seite 1

(1) *In allen Teilräumen Westmecklenburgs soll eine dauerhaft verfügbare sowie wirtschaftliche, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung sichergestellt werden...*

(4) *Die regionale Strom- und Wärmeerzeugung sowie der Verkehr sollen auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Der Umbau soll bedarfsgerecht und im Sinne einer dezentralen Produktion und Versorgung erfolgen. Die gemeindlichen Planungen sollen dies berücksichtigen.*

Der derzeitige Entwurf wird mit der Ausweisung von 47 neuen Windeignungsräumen in Westmecklenburg und der einseitigen Orientierung auf die erneuerbaren Energien seinen eigenen Ansprüchen nicht gerecht. Durch die Erschließung neuer regionaler Quellen ist, wegen der

Datum: 16.03.2019

bekanntem Probleme, wie fehlende Speichermöglichkeiten usw., weder eine stabile noch eine zuverlässige Energiebereitstellung möglich. Ausserdem ist durch die hohe Dichte der geplanten neuen 47 Windeignungsräume keine umweltverträgliche Energieerzeugung möglich. Eine soziale Verträglichkeit oder gesundheitliche Verträglichkeit ist durch die hohen Netzausbaukosten und der damit verbundenen hohen Strompreise und durch die geringen Abstände zur Wohnbebauung ebenfalls nicht gegeben.

Allein die neuen ausgewiesenen Flächen würden Raum für ca. 600 ! Windkraftanlagen geben, zusätzlich zu den vorhandenen Windkraftanlagen. Diese würden bei einer angenommenen Leistung von 4 MW je Anlage, 5856 GWh (Gigawattstunden) und 5,856 TWh (Terawattstunden) Strom pro Jahr liefern können.

Die Leistungen der vorhandenen Windkraftanlagen, Photovoltaik- Anlagen und der andere Anlagen aus erneuerbare Energien sind hierbei noch nicht berücksichtigt.

Die geplanten Ausweisungen der 47 neuen Windeignungsräume würde zu einer weiteren Verschärfung der sozialen und umweltrechtlichen Belange führen.

Die höchsten Strompreise in Deutschland zahlen bereits die Verbraucher in Westmecklenburg, diese würden weiter steigen.

Das Szenario welches bei aktuellen Plänen in Westmecklenburg bzw. M-V entstehen würde, lässt sich an dem schlechten Beispiel des Bundeslandes Schleswig Holstein ablesen. Hier gibt es ein immenses Überangebot an erneuerbaren Energien welches in 2017 zu Entschädigungszahlungen an die Windindustrie, in Höhe von 351 Mio Euro für abgeregelte Windkraftanlagen geführt hat. Das ist derzeit das etwa 16- fache dessen was in M-V an Entschädigungszahlungen (22,1 Mio Euro) durch die Stromverbraucher geleistet wurde.

### **Zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie schreiben Sie:**

*Unter Zugrundelegung des aktuellen Stromverbrauchs wäre bei Realisierung des gesamten nutzbaren Potenzials eine rund 6-fache Überdeckung im Strombereich möglich (Überdeckung: 580 %) In Westmecklenburg könnten insgesamt 14.400 GWh Energie bei Ausschöpfung aller nutzbaren Potenziale aus regionalen Quellen Erneuerbarer Energien bereitgestellt werden. Davon entfallen 11.000 GWh nutzbares Potenzial auf den Strom- und 3.400 GWh auf den Wärmebereich.*

Hiermit würde allein die Planungsregion Westmecklenburg die Vorgaben des Landesenergiekonzepts, 12 TWh erneuerbare Energie bis 2025 aus ganz MV zu liefern, erfüllen. Das heißt einen völlig überzogener Ausbau der Windenergie mit einem zu hohem Flächenanteil.

Datum: 16.03.2019

Zum Thema „Substanzieller Raum“ bitten wir folgende Überlegungen zu berücksichtigen. Bislang herrschte eine allgemeine Unsicherheit, wie mit dieser BGH- Vorgabe umgegangen werden sollte. Einigkeit herrschte lediglich darüber, daß mit dem Passus, der Windkraftnutzung „Raum“ zu geben nicht gleichzusetzen war, der Windkraftnutzung „so viel Raum wie möglich“ zu geben. Doch wie viel genügend sein sollte, war unklar. Allein die Windkraftanlagen in den geplanten neuen 47 Eignungsgebieten in WM, auf ca. 6000 ha Fläche, wären in der Lage fast die Hälfte der geplanten Vorgaben des Landesenergiekonzepts bis 2025 zu erfüllen.

Mit dem derzeitige Entwurf fördern Sie eine fehlgeleitete Entwicklung wie in Schleswig Holstein. Er bietet der Windkraft entschieden zu viel „substanziellen Raum“ und ist damit nicht, wie von Ihnen selbst gefordert, bedarfsgerecht.

**Zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie schreiben Sie:**

*Seite2*

*(10) Ausnahmsweise ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind bzw. werden...*

Die Brisanz dieser planerischen Öffnungsklausel scheint weder den Autoren des Entwurfs noch den Planungsverbandsmitgliedern voll bewusst zu sein. Betroffen sind die Flächen der sogenannten Altgebiete, also in früheren Raumordnungsplanungen ausgewiesenen und mittlerweile längst mit Windenergieanlagen bebauten Areale zur Windkraftnutzung, die mittlerweile nicht mehr den aktuellen Kriterien entsprechen und daher nicht mehr Bestandteil des Entwurfs 2018 sein konnten. Auf Wunsch der betroffenen Kommunen soll nun weiterhin in diesen Gebieten Windkraftnutzung inklusive Repowering möglich sein. Begründet wird das als neue Errungenschaft der kommunalen Entscheidungshoheit. Zunächst ist festzuhalten, dass jene planerische Öffnungsklausel nur aktives Handeln der Kommunen pro Windkraft vorsieht. Entscheidungsfreiheit von Kommunen gegen Windkraft in ihrem Territorium ist weiterhin nicht vorgesehen. Von Entscheidungshoheit der Kommunen kann angesichts notorisch klammer Kassen und den mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden verlockenden, in den Augen aus der Not heraus eher monetär ausgerichteter Gemeindevertreter und -verwaltungen kaum auszuschlagenden Angeboten der Windkraftinvestoren nicht ernsthaft die Rede sein. Die Öffnungsklausel birgt also eher das Potential zur Korrumpierung von Kommunalpolitik, der Freie Horizont lehnt diese Klausel daher ab!

Des weiteren stellt sich in Bezug auf Entscheidungshoheit der Kommunen die Frage, inwieweit sie Windkraftanlagenbetreibern ermöglichen könnte, unter Verweisung auf Bestandsschutz eine Weiternutzung bzw. Repowering ihrer Anlagen, gerichtlich gegen sich weigernde Kommunen durchsetzen zu können.

Datum: 16.03.2019

Planungsverband und Landkreis wären fein raus: Den schwarzen Peter hätten dann die Kommunen! In eine noch ungünstigere Rechtssituation dürften Kommunen geraten, die in der Vergangenheit bereits über Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne mehr oder weniger gezwungenermaßen die Windkraftnutzung zu regulieren versucht hatten.

Zur Möglichkeit der Bestechung von Kommunen dürfte also auch die der Erpressung der Kommunalpolitik hinzukommen. Mit der Einführung dieser planerischen Öffnungsklausel würde juristisches Neuland betreten werden. Es ist nicht auszuschließen, dass bei einer gerichtlichen Feststellung seiner Unrechtmäßigkeit gleich die gesamte Teilfortschreibung hinfällig werden würde. Warum soll ausgerechnet und nur in Altgebieten von den geforderten einheitlichen Kriterien abgewichen werden können? Diesen Anspruch könnte dann doch auch jede andere Kommune im Kreis erheben! Gerade aufgrund von Verletzungen des Prinzips der Gleichbehandlung sind in jüngster Vergangenheit mehrere Raumordnungsplanungen, darunter die im Planungsverband Vorpommern, höchststrichterlich annulliert worden. Wozu also völlig unnötig durch ein fragwürdiges und überflüssiges Rechtskonstrukt das gesamte Projekt Raumordnung gefährden? Wozu Kommunen und deren Bürgern, ohnehin bereits seit Jahren durch Windkraftanlagen und deren Planung belastet, weiterhin Unfrieden, Korruption und Umweltbelastungen zumuten? Und das auf unabsehbare Zeit?

Diese planerische Öffnungsklausel öffnet einem unkontrollierten Ausbau der Windenergie in Vorpommern Tür und Tor! Es kann seitens der Windkraftinvestoren von enormen Wissensvorsprung gerade gegenüber kleineren Gemeinden ausgegangen werden. Investoren können daher einer Gemeinde einen solchen Flächennutzungsplan geradezu einreden. Daher ist diese Regelung zu streichen.

Damit Altgebiete auch weiterhin mit Windenergieanlagen genutzt werden können, müssen zunächst Möglichkeiten geschaffen werden, den Bürgern und Kommunen die lokal erzeugte Energie auch lokal zukommen zu lassen, da lokal auch die Lasten des kontinuierlichen Ausbaus der EE, allen voran Windkraftanlagen, getragen werden. Darüber hinaus wäre gutachterlich unabhängig zu belegen, ob eine hauptsächlich oder gar vollständig aus Erneuerbaren erzeugte Energieversorgung Westmecklenburgs in einem absehbaren Zeitraum technisch, planerisch und vom Ablauf her überhaupt möglich ist. Die tatsächlichen technischen Möglichkeiten und die Wirtschaftlichkeit müssen zu einer Novellierung des Landesenergiekonzepts führen und in realistische Zielsetzungen münden. Eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung ist mit Windenergieanlagen und Photovoltaik in der angestrebten Dimension momentan nicht möglich, ein Stichwort sind die fehlenden Speichermöglichkeiten für Strom aus Erneuerbaren Energien. Anders lautende Behauptungen sind reines politisches Wunschdenken. Eine weitergehende Bebauung von Altgebieten sowie der Bau jeder weiteren Windkraftanlage macht, aus Sicht einer grundlastfähigen Energieversorgung, keinen Sinn.

Datum: 16.03.2019

**Zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie schreiben Sie:**

*Seite 1*

*3) Durch die Erzeugung, die Verteilung und den Vertrieb Erneuerbarer Energien einschließlich der Entstehung von Produktions- und Forschungsstätten soll regionale Wertschöpfung generiert werden.*

Eine regionale Wertschöpfung durch den Ausbau der Erneuerbaren ist weder signifikant sichtbar noch unabhängig belegt. Des Weiteren fehlt jegliche Betrachtung hinsichtlich Risiken von Vermögensvernichtung (Wertverlust von Grundstücken, Existenzgefährdung bzw. -vernichtung konkurrierender Gewerbe). Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz ist bisher seit 2016 nur ein einziges Mal angewendet worden.

Der Freie Horizont fordert den Planungsverband auf, darauf hinzuwirken, dass von Windkraftanlagenstandorten betroffene Gemeinden im Sinne des BüGembeteilG M-V angemessen und dauerhaft entschädigt werden, an Stelle oder zusätzlich zu möglichen Beteiligungen. Wir weisen darauf hin, dass es gängige Praxis ist, dass seitens Windenergieanlagenbetreibern oder Projektierern lediglich mit Hauptstandortgemeinden Verhandlungen über Ausgleichszahlungen vorgenommen werden und alle weiteren Gemeinden und Einwohner, die im Sinne des Gesetzes ebenfalls betroffen sind, weder angemessen und umfassend informiert, noch Beteiligungen angeboten werden!

**Zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie schreiben Sie:**

*Seite 7*

*, "weiche Tabuzonen", "1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen"*

Der 1000 m Abstandspuffer ist zum Schutz der Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, auch als hartes Ausschlusskriterium zu werten. Eine Begründung, warum der 1000 m Abstandspuffer als weiches Ausschlusskriterium gewählt wird, erfolgt seitens des Planungsverbandes Vorpommern nicht. Wie sollen die o.g. Gebiete hinreichend geschützt werden, wenn die Abstandsregelung aufgeweicht werden kann, wobei die Kriterien dazu nicht definiert sind? Da es keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen in MV gibt, muß der 1000 m Abstandspuffer zumindest als hartes Kriterium gelten. Mittlerweile werden Anlagen von 250m Höhe gebaut. Die alten 1000m/ 800 m - Abstände zur Wohnbebauung aus Zeiten, zu denen Anlagen ca. 100m Höhe erreichten, wirken mittlerweile anachronistisch. In Bayern gilt die "10H-Regelung" als zumutbar für die Bevölkerung.

Datum: 16.03.2019

Dem Freien Horizont ist klar, dass dynamische Abstandsregelungen in der Raumordnung verfahrenstechnisch nicht möglich sind, doch sollte der technischen Entwicklung durch angepasste Abstandsregelungen Rechnung getragen werden. 2000 m Abstand zur Wohnbebauung würden zwar immer noch nicht der aktuellen und zu erwartenden Entwicklung Rechnung tragen, wären unserer Auffassung der mindeste zumutbare Abstand.

*Seite 7*

*“800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen”*

Einzelhäuser und Splittersiedlungen sind wie Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen zu werten und daher mit mindestens 1000 m Abstandspuffer zu versehen, als hartes Ausschlusskriterium! Eine Begründung, warum Splittersiedlungen anders als “Hauptsiedlungen” behandelt werden sollen, erfolgt nicht seitens Plangebers. Es wurde lediglich in der Verbandsversammlung WM über gesetzliche Vorgaben einer Abstufung zwischen dem Innen- und dem Aussenbereich referiert. Eine Abstufung ermöglicht jeden anderen Abstand. Zum Beispiel 1200 m für den Innenbereich und 1000 m für den Aussenbereich. Wir fordern in Anbetracht der technischen Entwicklungen der Windkraftanlagen 2000 m im Innenbereich und wenn unbedingt gesetzlich notwendig, 1800 m im Aussenbereich.

*Seite 7*

*“Horste/Nistplätze von Großvögeln”*

*„Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG“*

*„Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“*

### **Wir fordern für alle Artenschutzregelungen ein hartes Ausschlusskriterium!**

Die Abstände zu geschützten Arten haben sich an Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, herausgeben von den Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Stand 2015) zu orientieren, im vorliegenden Entwurf 2018 werden diese sträflich ignoriert. Dies ist eine seit langem bestehende Forderung des Freien Horizont, die von Umweltverbänden ebenso erhoben wird! <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/170206-nabu-abstandsempfehlungen.pdf>

Warum die fachlichen Empfehlungen nicht in die vom LUNG erarbeitete artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel, übernommen wurden, ist nicht nachvollziehbar. Diese Abweichungen sorgen immer wieder für Konfliktpotenzial bei Gerichtsverfahren und würden bei entsprechender Synchronisierung einer Planung wesentlich mehr Rechtssicherheit geben.

Datum: 16.03.2019

Seite 8

*“Mindestabstand von 2,5 km zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen”*

Durch Anwendung dieses Kriteriums ist ein deutliches Zusammenrücken der Ausweisungsgebiete zu verzeichnen, die zu einem faktischen “Zusammenfließen” führen. Des weiteren monieren etliche Gemeinden eine regelrechte Umzingelung durch Windkraftanlagen. Eine Rückkehr zum alten Kriterium “5km-Abstand” zwischen den Eignungsgebieten als Richtwert würde Abhilfe schaffen und wird vom Freien Horizont gefordert!

Abgesehen von oben genannten Anregungen bestehen nach wie vor grundsätzliche Bedenken zum weiteren Ausbau der Windkraftnutzung. Mittlerweile wird in Mecklenburg- Vorpommern - im Durchschnitt wohlgernekt - weit über den Eigenversorgungsbedarf hinaus Windstrom erzeugt, in andere Bundesländer exportiert oder auch im Ausland zum Negativpreis als sogenannter “Schrottstrom” “entsorgt”. Nachweislich werden, auch in unserem Netzgebiet, wegen des Überangebotes von Strom aus erneuerbaren Energien immer häufiger Abschaltungen, mit der Folge der Zahlung von Entschädigungen an die Anlagenbetreiber, notwendig.

Der weitere Ausbau und die Ausweisung weiterer Gebiete für Windkraftanlagen, ohne sich hierbei am Bedarf zu orientieren, kann nicht zu einem schlüssigen Energiekonzept beitragen. Angesichts der erklärten Absichten auch der übrigen Bundesländer, sich zu 100% aus “Erneuerbarem” Strom zu versorgen bzw. selbst zu “exportieren”, stellt sich immer drängender die Frage nach der Sinnhaftigkeit eines weiteren Ausbaus hiezulande, der zu Lasten der einheimischen Bevölkerung und unserer Natur- und Landschaftsräume erfolgt. Dieser Situation muss Rechnung getragen werden und sich in den Planungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms widerspiegeln, was im vorliegenden Entwurf 2018 nicht der Fall ist.

Vor dem Hintergrund einer fehlenden technischen Speicherung überschüssigen Windstroms und fehlender Netze, um diesen gegebenenfalls in andere Regionen Deutschlands zu übertragen, einer fehlenden Berücksichtigung neuester Erkenntnissen von umwelt- und gesundheitsschädigenden Auswirkungen von Windenergieanlagen und nicht zuletzt fehlendem politischem Gestaltungswillen, betroffenen Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger zu entschädigen oder ihnen auch nur Mitspracherecht einzuräumen, lehnt der Freie Horizont die Ausweisung weiterer Windeignungsgebiete und damit den Entwurf 2018 des zweiten Beteiligungsverfahrens des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg ab.